

Debitorennummer:

Stadt Königslutter am Elm
Fachbereich 2 – Finanzwesen
Steuern und Abgaben
Am Markt 2
38154 Königslutter am Elm

Vergnügungssteueranmeldung für den Monat _____ 20____

Steueranmeldung für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit gem. § 10 Abs. 1 der Vergnügungssteuersatzung

Steuerschuldner (Name, Anschrift, Tel.:ggf. Firmenstempel)

Berechnung der Vergnügungssteuer für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit:

Anzahl der Geräte ¹	Spieleinsatz ¹	Prozentsatz	Vergnügungssteuer (Einspielergebnis * Prozentsatz)
Stück	Euro	22 %	

Die Steuer entsteht mit Ablauf des Kalendermonats und ist zum 15. des Folgemonats fällig. Uns ist bekannt, dass ein Steuerbescheid nur bei abweichender Festsetzung durch die Stadt Königslutter am Elm erlassen wird.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit vorstehender Erklärung wird hiermit versichert und durch Unterschrift bestätigt. Rechtsbehelfsbelehrung siehe Rückseite.

Datum, Unterschrift

¹ Die Anzahl der Geräte und das Einspielergebnis sind je Gerät in der Anlage (Spielgeräteübersicht) detailliert aufzulisten.

Abgabefrist für die umseitige Vergnügungsteuer – Anmeldung (Selbstveranlagung) ist der **10. eines jeden Monats** für den vorangegangenen Monat.

Sollte die Steuererklärung nicht fristgemäß abgegeben werden, so wird die Steuer gemäß § 162 Abgabenordnung (AO) von der Stadt Königslutter am Elm geschätzt. In diesem Fall kann gemäß § 152 AO ein Zuschlag von bis zu 10 v. H. der festgesetzten Steuer auferlegt werden.

Zahlungstermin für die Umseitige selbst errechnete Vergnügungsteuer ist der **15. eines jeden Monats** für den vorangegangenen Monat.

Bei verspäteter Zahlung werden Nebenleistungen (z.B. Mahngebühren, Säumniszuschläge, Zinsen und Kosten) erhoben.

Rechtsgrundlagen sind das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz und die Vergnügungsteuersatzung der Stadt Königslutter am Elm in der jeweils gültigen Fassung

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, schriftlich oder in elektronischer Form eingereicht oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage ist gegen die Stadt Königslutter am Elm zu richten. Bei Klageerhebung in elektronischer Form muss das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) genutzt werden. Die dazu erforderliche Software kann über die Internetseite www.egvp.de heruntergeladen werden

Die Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs beginnt mit Ablauf des Tages, an dem diese Erklärung bei der Stadt Königslutter am Elm eingegangen ist.

Hinweis:

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung und befreit nicht von fristgemäßer Entrichtung der Steuer (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung)